

Imkerverein Worms und Umgebung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Imkerverein Worms und Umgebung".
- 1.2 Der Imkerverein Worms und Umgebung hat seinen Sitz in Worms.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Imkerverein Worms und Umgebung ist Mitglied im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. (IRP e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Im Imkerverein Worms und Umgebung haben sich Imker im Stadtbereich Worms und Umgebung zusammengeschlossen, um im Einzugsbereich die Bienenhaltung in allen Bereichen als Bestandteil der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu fördern.
- 2.2 Der satzungsgemäße Zweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Aus- und Fortbildung der Imker, insbesondere des Nachwuchses.
 2. Förderung der Bienezucht.
 3. Verbesserung der Bienenweide.
 4. Mitwirkung im Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.
 5. Vertretung imkerlicher Belange bei staatlichen Stellen, soweit sie nicht durch den IPR e.V. wahrgenommen werden.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im Imkerverein Worms und Umgebung kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
 4. Streichung
- 5.2 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 5.3 Mitglieder, die den Interessen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, den Frieden und Zusammenhalt des Vereins gefährden, können aus dem Imkerverein Worms und Umgebung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Imkervereins Worms und Umgebung. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich durch schriftliche oder persönliche Stellungnahme zu rechtfertigen.
- 5.4 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von 6 Wochen nach Versand (maßgebend ist das Datum des Poststempels) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Berufung entscheidet die folgende Mitgliederversammlung des Imkervereins Worms und Umgebung. Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.
Macht der Betroffene vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- 5.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 4 Wochen nach Aufforderung mit dem Beitrag in Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb 2 Wochen entrichtet. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar an den Verein zurückkommt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
1. Vereinsbeitrag Imkerverein Worms und Umgebung
 2. Beiträge übergeordneter Imkerverbände
 3. Versicherungsbeiträgen
 4. Kosten für Fachzeitschrift
 5. sonstigen Abgaben

Er ist binnen 4 Wochen nach Aufforderung auf das Vereinskonto oder in bar zu entrichten. Abbuchung durch den Verein ist möglich. Der Beitrag ist jeweils für das volle Kalenderjahr des Ein- oder Austrittes zu entrichten.

§ 7 Ehrungen

- 7.1 Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Imkerverein Worms und Umgebung verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 7.2 Besondere Rechte entstehen durch die Ehrung nicht.
- 7.3 Vorschläge zur Ehrung eines Mitglieds durch eine übergeordnete Organisation kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
1. Vorstand
 2. Mitgliederversammlung
- 8.2 Die Organe des Vereins können Obleute bestellen.
- 8.3 Die vom Vorstand ernannten Obleute haben nur beratende Funktion. Sie sind zu den Vorstandssitzungen nur zu evtl. Fachfragen einzuladen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
1. 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden **ODER** einer Doppelspitze
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Webdesigner
 6. 3 Beisitzern
- 9.2 Die Mitglieder des Vereins werden gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- 9.3 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 750 können nur getätigt werden, wenn der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder zustimmt. Bei Rechtsgeschäften, die € 750 übersteigen, muss die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- 10.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Form- und fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung.
 3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Verwirklichung des Satzungszweckes im Sinne des § 2 dieser Satzung.
5. Ernennung und Abberufung von Obleuten.
6. Durchführung von Ehrungen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Ein Vorsitzender hat die Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen einzuladen. Es ist eine Einladungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 11.2 Die Vorstandssitzung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
- 11.3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit bis zum 31.3., durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 12.2 Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen.
- 12.3 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 13.1
 1. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 2. Festlegung des Jahresbeitrages für den Imkerverein Worms und Umgebung
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Obleute
 5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 6. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

§ 14 Beschlussfassung

- 14.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- 14.3 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 14.4 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Die von den Mitgliedern erhobenen persönlichen Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Darüber hinaus sind die Datenschutzgesetze zu beachten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es wiederum im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Liquidation hat durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

§ 17 Beschluss und Gültigkeit der Satzung

- 17.1 Die Neufassung dieser Satzung wurde von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2024 in Worms beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird teilweise nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).